

* **Todeserklärung kriegsverschollener Beamter.** Nach der Bundesratsverordnung vom 18. April 1916 kann ein verschollener Kriegsteilnehmer schon dann für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist, während nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch drei Jahre nach Beendigung des Krieges verstrichen sein müssen. Nach Ablauf der Frist stellt dann, wenn es sich um Beamte handelt, der Staat regelmäßig die Gehaltszahlungen ein und zahlt nur noch Witwengeld.

Die Gerichte rechtfertigen dies unter Zustimmung des Reichsgerichts (Urt. vom 4. Juni 1918) damit, daß in dem jetzigen Kriege in zahllosen Fällen sich nie oder erst nach langen Jahren feststellen lasse, ob ein Kriegsteilnehmer noch lebt oder längst tot ist und daß deshalb Anordnungen dahin getroffen werden müssen, daß der Vermißte nicht unbegrenzte Zeit als lebend angesehen werde. Weist fuchen die Hinterbliebenen die Todeserklärung dadurch aufzuhalten, daß sie Umstände anführen, auf die sich die Vermutung gründen läßt, daß der Betreffende nach Eingang der letzten sicheren Nachricht von seinem Leben weitergelebt habe. Vermutungen genügen aber nicht, es ist vielmehr der Beweis zu führen, daß der für tot Erklärte zu jenem Zeitpunkt tatsächlich noch am Leben war, oder es müssen wenigstens Belege beigebracht werden, die eine ausreichende Wahrscheinlichkeit dafür ergeben. In dem zur Entscheidung stehenden Falle heißt es in dieser Hinsicht: Selbst wenn die Witwe darin recht hätte, daß gewisse Umstände dafür sprechen, der Vermißte sei lebend in die Hände der Feinde gefallen, so folgt daraus noch nicht, daß er inzwischen nicht an erlittenen Verwundungen, an Mißhandlungen, ungenügender Verpflegung oder an irgendwelcher Krankheit gestorben ist. — Daß, wenn der Totgesagte später wieder auftaucht, das einbehaltene Gehalt nachgezahlt wird, ist selbstverständlich.